



Neuerungen zum Steuerjahr 2014

Folgende Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



- Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Der separaten Jahressteuer unterliegen auch Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, sofern diese Leistungen steuerbares Ersatzeinkommen bilden. Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:
2 % für die ersten CHF 400'000;
6 % für über CHF 400'000 liegende Beträge;
insgesamt aber nicht mehr als 4.5 %.
- Steuerfreier Feuerwehrosold: Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zum Betrag von CHF 10'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr ist steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.
- Rentnerabzug: Für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige sowie für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV-/IV-Rente beträgt der Abzug 40 % dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV-/IV-Paarrente beträgt der Abzug 60 % dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft AHV-/IV-Rentner/innen sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt.

Staats- und Bundessteuer



- Lotteriegewinne sind bis CHF 1'000 pro Treffer steuerfrei; Pauschalabzug für Lottoeinsätze im Umfang von 5 % der einzelnen Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Treffer.